Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 35

Artikel: Der Mannschaftsersatz des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Eifenbahn abgelaffen, welcher beim leberfahren | benbe, in bem bie Anfertigung bes Schiefpulvers über bie Dynamitpatronen einen Theil berfelben gur Explosion brachte, ohne aber irgendwie auf ben lofen Dynamit einzuwirken, indem berfeibe, als man ihn angundete, mit lebhafter Flamme verbrannte.

Durch die Ergebnisse dieser Versuche glaubte man bie anwesenden Gijenbahnbirektoren von ber Befahrlosigkeit bes Dynamits überzeugt zu haben und baber erwarten zu burfen, bag bie Bulaffung bes: selben zum Transport auf ber Gifenbahn feine weiteren Schwierigkeiten finden werde.

Der Verfasser beschreibt in unserer Quelle außer= bem eine Reihe von Sprengversuchen, welche in England mit Dynamit ausgeführt wurden, und gieht aus ben Ergebniffen berfelben ben Schluß, daß ber Dynamit bei gewöhnlicher Borficht ohne Gefahr gehandhabt, aufbewahrt und auch auf Gifen= bahnen versendet werden fann, sowie bag er bei Sprengarbeiten, ingbesondere in naffem Beftein, wirksamer und vortheilhafter als Schiegpulver gu verwenden und zu ben meiften bergmannischen 3meden fehr zu empfehlen ift. Der Dynamit hat auch in Großbritannien beim Bergban und bei aubern ahnlichen Arbeiten bereits eine ausgebehnte Verwendung gefunden. Dies wird aber in noch größerer Ausbehnung geschehen, wenn ber Trans: port bes Dynamits auf ben Gifenbahnen und andern Bertehrswegen erleichtert wird.

In Frankreich war man hinsichtlich ber Gefähr= lichkeit bes Onnamits weniger beforgt, als in Groß: britannien. Er murbe bort bereits vor bem Sahre 1870 in weiteren Rreisen bekannt und bei seinen in die Augen fallenden Borzugen vor dem Schießpulper somohl bei ber Belagerung von Paris, als auch zu andern Rriegs- und vielen industriellen 3meden verwendet. Bei dem hierdurch veranlag: ten reichlichen Verbrauch von Dynamit und ber Bereitwilligkeit ber Gisenbahnen, ben Transport beffelben zu gestatten, entstanden allmälig in verichiebenen Provinzen Frankreichs mehrere Dynamit= fabriten. Die Regierung glaubte inbeffen , ben Dynamit wie bas Schiefpulver behandeln und fich bessen Fabrikation und Verkauf als Staatsmonopol aneignen zu muffen. Gie traf baber auf einer ihrer Pulverfabriten bie erforberlichen Ginrichtungen zur Darftellung von Dynamit und nahm ben Bertauf beffelben zu feften, von ihr bestimmten Preifen in die Hand, machte babei jedoch die Erfahrung, daß die Gifenbahnen ben Transport bes Dynamits jest erschwerten und die Bermenbung beffelben eine fehr beschränkte murbe. Gine im vorigen Sahre von der Nationalversammlung zur Erörterung ber Dynamitfrage gebilbete Rommission hat fich nun bahin ausgesprochen, daß die Kabrikation und ber Berkauf bes Onnamits ber freien Konkurreng zu überlaffen sei, indem sie es zugleich als nothwendig bezeichnete, ein besonderes Befet über die industrielle Verwendung solcher explosiver chemischer Berbinbungen zu erlaffen. Der von ihr eingebrachte Gesegentwurf beschwert aber ben Dynamit und andere zu industriellen Zwecken zu verwen- fate hierfür folgen weiterhin. .

betreffenden Befege nicht erwähnte Explosivstoffe mit einer Staatsfteuer, welche fur ben Dynamit zu 1,50 France per Kilogramm vorgeschlagen wirb. Er unterwirft ben Dynamit benselben Gefeten wie alle übrigen gefährlichen Sabrifate und bestimmt, baß die Erlaubniß zur Darftellung und zum Bebrauche von Nitroglycerin, Dynamit und andern Explosivstoffen nur unter ber Berpflichtung gur Erfüllung bestimmter, von ber Regierung festzu= setzender Borichriften und Bedingungen gemährt werbe. Die Staatssteuer fur Nitroglycerin und die übrigen Explosivstoffe soll 2 Francs per Kilogramm betragen, und frember Dynamit bei feiner Ginfuhr nach Frankreich berfelben Stener unterliegen.

In ben Bereinigten Staaten von Norbamerita hat der Dynamit eine fehr ausgedehnte Bermenbung als Sprengmittel gefunden. Auf bem Beft= abhange bes Felsengebirges allein murben im Sahre 1873 etwa 600,000 Pfund Dynamit fabrigirt und in Kalifornien und ben benachbarten Landestheilen verbraucht. Auf bem burch seine reichen Gilbererze berühmten Comstock-Gange in Nevada murben im Jahre 1873 zu bergmannischen Zwecken 100,000 Pfund Dynamit verbraucht, und die Vortheile, welche biefes Sprengmittel im Bergleich mit bem Schiegpulver gemahrt, find bei ben hohen Arbeits: löhnen sehr bedeutend. In Nordamerika werden zwei verschiedene Sorten Dynamit bereitet, und bie erste Sorte zu 75 Cents, die zweite Sorte zu 50 Cents bas Pfund verfauft. В.

Der Mannschaftsersak des Heeres.

(Fortfegung.)

S. 107. Das eigentliche Erfat: Beichaft. Im Mai ober Juni treten bie Rreis = Ersat= Kommissionen zusammen. Zu einer solchen treten außer ben beiden genannten permanenten Mitglie= bern jest noch als außerordentliche Mitglieder: ein Linien-Infanterie Offizier und 4 Grundbesiter (in ber Regel 2 landliche und 2 ftabtische). Außer= bem wird ein Stabs-Arzt beigegeben, ber aber nicht ftimmberechtigtes Mitglied ift, sowie einiges militarisches Unter-Personal. Diese Rommission bereift nun die verschiedenen Mufterung-Stationen, mobin ber Landrath 2c. die Militarpflichtigen beordert hat; lettere merben gemeffen und arzilich untersucht, worauf die Rommission, ohne an bas arztliche But= achten gebunden zu fein, entscheibet:

- 1) wer auf 1 Jahr gurudzustellen ift; -
- 2) wer ber Departements-Erfatz-Rommiffion als
- 3) mer berfelben als unbrauchbar,
- 4) mer berfelben als Reklamant vorzustellen ift;
- 5) wer als moralisch unwürdig ober
- 6) als augenscheinlich ganz unbrauchbar (Krüppel 20.) in ben Liften zu ftreichen ift.

Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen loofen und werben von bem Begirks-Rommanbeur zu einer bestimmten Waffe befignirt. Die Grund= Hierauf beginnen die Departements-Ersat-Kommissionen ihr Geschäft. Dieselbe besteht aus dem betrefsenden Brigade-Kommandeur der Infanterie, einem Regierungs Rathe und in allährlich des stimmten Brigade Bezirken aus 1 Stadsossizier oder Hauptmann des Garde-Korps. Sodann wird ihr ein Ober-Stads-Arzt beigegeben, der aber nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Als Hisse Bersonal werden herangezogen: der Adjutant der betreffens den Infanterie-Brigade, sowie ein nicht unbedeutendes Unter-Personal vom Missiar und Civil. Außerdem hat sich in jeder Musterungs-Station der betreffende Bezirks-Kommandeur, Landrath 2c. und Orts-Vorsteher 2c. einzussinden.

Auf ihrer Kundreise durch den Brigade-Bezirk werden der Departements = Ersat = Kommission fast alle Militärpflichtige (siehe oben ad 2, 3 und 4) vorgestellt und nochmals ärztlich untersucht; die Kommission ist jedoch an das ärztliche Gutachten nicht gebunden. Die Entscheidung der Kommission lautet entweder:

- 1) auf bauernbe Unbrauchbarkeit; bie Betreffenben werden ausgemuftert, b. h. für Krieg und Frieben vom Militarbienst und von ber weiteren Gestollung vor ben Ersag-Behörden befreit;
- 2) auf zeitige Unbrauchbarkeit ober nicht vollskommene Feldbienstfähigkeit; solche Leute werden in ihrem ersten und zweiten Konkurrenziahre (d. h. meistens im 20. oder 21. Lebensjahre) auf ein Jahr zurückgestellt, wenn sie aber in ihrem dritten Konsturrenzjahre noch dieselben Mängel haben, so werzben sie für gewöhnliche Friedenszeiten vom Milistärdienst entbunden; es ist jedoch der Bedarf der Truppen an Dekonomie-Handwerkern (ohne Wasse) möglichst aus dieser Kategorie zu entnehmen;
 - 3) über die Reklamaten wird nach §. 99 entschieben;
- 4) die übrig bleibenden Brauchbaren werden oon dem Brigade Kommandeur bestimmten Truppenstheilen zugewiesen; der Offizier des Garde-Korpsift berechtigt, aus diesen ganz nach seiner Ansicht innerhalb einer gewissen Zahl sich Rekruten für letzteres auszusuchen.

Die Bertheilung zu ben Truppentheilen geschieht nach drei Rucksichten, nämlich nach Konstitution, Große und Profession. Bas die Konstitution betrifft, so verlangt ber Dienft bes Infanteriften besonders eine gute Bruft und gesunde Suge. Bu ben Fufilier - Regimentern tommen folche fleinere Leute, die sich durch Unstelligkeit und körperliche Bewandtheit besonders zum leichten Dienst eignen. Bu den Jäger = Bataillonen kommen nur fraftige Leute mit icharfer Sehkraft, die lesen und ichreiben fonnen. Bur Kavallerie burfen nicht zu schwere Leute, auch nicht solche mit einwärts gebogenen Beinen kommen, die Ruraffiere erhalten besonders fraftige, die leichte Ravallerie gewandte Mann= ichaften. Der Artillerift braucht einen überhaupt fraftigen Körper und barf nicht kurgsichtig fein; zur reitenden Artillerie find außerbem noch bie für die Ravallerie verlangten Eigenschaften er= forderlich.

Ueber bie Große bestehen folgende Borschriften. Das fleinste Körpermaß ift

für das Garde-Korps, für die Regimenter Rr. 89 und 109 (extl. der leichten Garde-Kavallerie) 1,70 Weter (5 Fuß 5 Zoll), für die leichte Garde-Kavallerie 1,67 Weter;

für die Linien-Infanterie 1,62 Meter (5 Fuß 2 Boll), kleinere Leute bis 1,57 Meter (5 Fuß) herunter, burfen nur eingestellt werden, wenn sie ganz besonders kräftig sind und wenn ohne sie das jährliche Ersay-Kontingent nicht beschafft werden kann;

für bie Linien-Jäger 1,62 (2 Zoll), bas größte 1,75 (7 Zoll);

für die schwere Linien=Kavallerie 1,67 (4 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll), ausnahmsweise 1,78 (8 Zoll);

für die leichte Linien-Kavallerie 1,62 (2 Zoll), nur ausnahmsweise bis 5 Fuß herunter, das größte 1,72 (6 Zoll);

für die Linien-Fuß-Artillerie 1,65 (3 Boll), die Linien-Festungs-Artillerie 1,67 (4 Boll);

für die reitende Linien-Artillerie 1,65 (3 Zou), das größte 1,75 Meter (7 Zou);

für die Linien-Pioniere 1,67 (4 Zoll); nie aber unter 1,62;

für den Linien-Train 1,62 (2 Zoll), das größte 1,75 (7 Zoll).

Die frühere Profession wird in folgender Art berücksichtigt. Alle gelernten und noch nicht ausgelernten Jager tommen gu ben Jager-Bataillonen, und zwar erhalt bas Garbe-Jager-Bataillon nur vorschriftemäßig gelernte Sager (bas Garbe-Schuten= Bataillon erhält keinen Jäger, sondern der Rom= mandeur hat bas Recht, ben Erjat bes Bataillons aus allen für die Garbe = Infanterie bestimmten Refruten auszusuchen). Bur Kavallerie werben fo viel wie möglich solche Leute ausgehoben, die schon früher (als Knechte, Bauernföhne, Schmiede u. f. m.) Bur Artillerie mit Pferden umgegangen find. fommt die nöthige Bahl von Stellmachern, Schmieben, Schloffern u. f. w. Die Pioniere erhalten vorzugsweise Zimmerleute, Flußschiffer und Bergleute. Beim Train find zu unterscheiben: Mann= ichaften zu breifahriger Dienftzeit, welche als Train-Auffichts-Bersonal herangebildet werben sollen und beshalb mit Sorgfalt aus ben zur leichten Raval= lerie geeigneten Leuten ausgewählt werben, auch genügende Schulbildung haben muffen, - und Refruten zu halbjähriger Ausbildung, welche bereits früher mit Pferben umgegangen fein muffen, fo daß ihre Ausbildung in 6 Monaten erreicht werden fann.

Außerbem werben für alle Truppentheile (zum Repariren von Bekleibung, Schuhwerk und resp. auch Pferbebekleibung) Schuhmacher, Schneiber und resp. auch Sattler besignirt, welche mit ber Waffe bienen, aber daneben auch als Kompagnie-Hande werker arbeiten.

Bu Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe), welche ausschließlich mit Renanfertigung der vorgenannsten Stücke beschäftigt werden, sind möglichst nur

folde Militarpsichtige zu nehmen, die nicht voll= kommen dienstfähig sind. Jeder Truppentheil er= halt hierzu Schneider und Schuhmacher, Kavallerie, Artillerie und Train außerdem noch Riemer (Sattler).

Alle Militärpflichtigen, welche nach ben vorstehens ben Bestimmungen vom Militärdienst nur für ges wöhnliche Friedenszeiten befreit sind, werden ber Ersatz-Reserve oder Seewehr überwiesen.

Die jest befinitiv Ausgehobenen heißen Rekrusten, werden, nach Borlesen der sie betressenden Paragraphen der Kriegs Mritkel und Ertheilen einer Belehrung, im Frieden gewöhnlich bis zur Einstellung (die in der Regel im Oktober geschieht) mit Urlaubs Pässen in ihre Heimath beurlaubt und stehen nun, wie alle anderen Soldaten des Beurlaubten Standes, in Bezug auf militärische Bergehen unter den Militär-Gerichten. Wer von ihnen durch das Bevorstehen seiner Einstellung brod- und arbeitslos wird, kann sogleich eingestellt werden, aber doch nicht vor Entlassung der Resservisten.

Bei ber Kavallerie und reitenden Artillerie Mitte Oftober,

bei den Garde-Truppen zu Fuß sowie bei den Stamm-Mannschaften des Trains Anfang November, bei den Linien-Truppen zu Fuß Anfang Dezember, die Dekonomie-Handwerker werden bei sammt-lichen Truppentheilen im Oktober eingestellt.

S. 108. Nachträgliche Arbeiten.

Bis jum 1. November hat jeber Landrath 2c. über bie in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung resp. Aushebung gekommenen Militärpslichtigen, bie in anderen Aushebungs-Bezirken geboren resp. wohnhaft sind, an die betreffenden anderen Landrathe 2c. Mittheilung zu machen.

Bis zum 1. Dezember find von ben Landrathen 2c. die Liften der Militärpflichtigen zu berichtigen, b h. die Ausgehobenen 2c. zu streichen u. f. w. Bleiben dann noch Namen stehen, deren Träger sich weder zur Stammrolle angemelbet, noch zur Musterung gestellt haben, so werden Nachsorschungen angestellt und es tritt dann eventuell ihre gerichtliche Bestrasung ein.

Unsichere Heerespflichtige, b. h. solche, welche sich ben Ersatz Behörden zweimal nicht gestellt haben, werden, sobald man ihrer nur habhaft wird, sosort eingestellt und außerdem bestraft, auch ihre Dienstzzeit erst vom nächsten Rekruten: Einstellungs: Terzmin gerechnet.

B. Bei der Landwehr.

§. 110.

Die Landwehr erganzt ihre Gemeinen (extl. ber Stamm-Mannschaften):

- 1) aus den ausgehobenen oder dreijährig-freiwilligen Gemeinen sobald fie im stehenden Heere inkl. Reserve 7 Jahre gedient und nicht kapitulirt haben;
- 2) aus ben Einjährig-Freiwilligen, sobald sie ein Jahr aktiv und 6 Jahre in der Reserve gedient haben und sich nicht zum Offizier oder Unteroffizier der Reserve geeignet haben.

(Fortfetung folgt.)

Gidg. Offiziersfest in Franenfeld 17., 18. und 19. Juli 1875.

Protokoff

ber

Berfammlung der Abgeordneten der Kantonal = Seftionen und ber

Generalversammlung ber Schweizer. Militärgefellichaft.

Situng

ber Abgeordneten der Kantonal=Sektionen. Frauenfelt, ten 17. Juli 1875, Abente 5 Uhr im Rathhauefaale.

Unwesend find:

Das Central-Komite, mit Ausnahme von Herrn Oberst Egloff; und von den Sektionen:

1. Zürich: " Sr. Stabshauptmann Schweizer,

, Kavalleriehauptm. Blumer,

Artillerielieut. Pestalozzi,

2. Bern: " Stabsmajor Begg,

, Hauptmann Weber,

3. Glarus: "Major Blumer,

4. Baselstadt: " Oberlientenant Silbernagel,

Lieutenant Huber,

5. Schaffhausen: " Major Ziegler,

Ravalleriehauptm. Müller,

6. St. Gallen: " Oberftlieutenant Baumann,

Stabsmajor Berlinger,

7. Aargan: " Oberfilientenant Tanner,

" Major Henz,

8. Thurgau: " Artillerie-Major Bogler,

, Kommandant Osterwalder, , Stabshauptmann Merk,

9. Teffin: " Stabshauptmann Capponi,

Hauptmann Morofini,

10. Waabt: " Oberftlieutenant Lochmann.

Somit sind nicht vertreten die Kantone Genf (entschuldigt), ferner Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalben, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A. Rh., Wallis, Nenenburg.

- S. 1. In Abwesenheit von Herrn Oberst Egloff, ber burch ben Bundesrath zu dem Leichenbegangeniß des Generals Oufour berufen worden war, ersöffnet Herr Bizeprafibent Oberstlieutenant Braun die Versammlung, indem er die Anwesenden besarüft und die Traktanden mittheilt.
- §. 2. Die Versammlung sieht von der Wahl eines Uebersetzers ab und beschließt, bei den Abstimmungen zunächst das einsache Handmehr sämmtslicher Anwesenden entscheiden zu lassen und nur bei einer zweiselhaften Wehrheit nach Kantonalsfektionen abzustimmen.

Bu Stimmengahlern werben bezeichnet :

Herr Major Blumer,

herr Major Nabholz.

S. 3. Die von dem schweizer. Militärdepartement gestellten Preisfragen werden mitgetheilt. Im Weiteren stellt Herr Major Hegg Namens der Sektion Bern den Antrag auf Prämirung eines Insanterie-Handbuches für Unteroffiziere, indem er eine weitere Unterstützung des Unternehmens durch die Sektion Bern in Aussicht stellt.

Es wird hierauf beschlossen, zunächst auch noch